Energie für Ihre Ideen

EKS Strompreise für Ersatzversorgung und Ersatzfolgeversorgung

Gültig ab 1. November 2022

Im EnWG werden sowohl die Grundversorgungspflicht (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) wie auch die Ersatzversorgung mit Energie geregelt. Grundversorger ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushalte in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. EKS ist im Versorgungsgebiet (https://eks.ch/ueber-uns/versorgungsgebiet) Grundversorger und somit auch für die Ersatzversorgung zuständig. Wenn Sie in Niederspannung beliefert werden, Ihr Jahresverbrauch über 10'000 kWh liegt und Sie keinen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten haben, fallen Sie in die Ersatzversorgung. Wurde Ihrem bisherigen Versorger der Bilanzkreis- oder Netznutzungsvertrag gekündigt, so dass dieser Sie nicht weiterbliefern kann, fallen Sie auch als Haushaltskunde für drei Monate in die Ersatzversorgung, wenn Sie keinen neuen Stromliefervertrag abschließen. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags der Kundin / des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

		Cent/kWh
Energiepreis	Endverbraucher mit Lastgangmessung	**(Spotmarkt + 2 Cent / kWh) × 1.2))**
	Endverbraucher ohne Lastgangmessung	**63.00**

Sollte der örtliche Netzbetreiber keine gültige Anmeldung zur Netznutzung von einem von der Kundin / vom Kunden gewählten Lieferanten erhalten und sollte die Kundin / der Kunde nach Beendigung der gesetzlichen Ersatzversorgung weiterhin dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie entnehmen oder eine Ersatzversorgung aus anderen Gründen nicht zustande kommen, wird eine Stromentnahme aus dem Netz der EKS bis zu einer gegenteiligen Erklärung der EKS oder der Kundin / des Kunden als Geschäftsführung ohne Auftrag abgewickelt. Der EKS steht in diesem Fall ein Aufwendungsersatzanspruch nach den gesetzlichen Vorgaben zu.

Ergänzende Bestimmungen
Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Elektrizitätswerks des Kanton Schaffhausen AG

Weitere Gebühren und Preisbestandteile
Für die Abwicklung und Bearbeitung der Ersatzversorgung wird einmalig ein Betrag von 300 Euro (pro Fall und Anschlusspunkt verrechnet). Gesetzliche Steuern, Umlagen, Abgaben, Entgelt für Messstellenbetrieb sowie das Netzentgelt werden in der jeweils veröffentlichten und gültigen Höhe für die gelieferte Menge verrechnet.

Mehrwertsteuer
Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Preisberechnung Spotmarkt
Die vom Endverbraucher mit Lastgangmessung bezogene Energie wird mit dem entsprechenden stündlichen Swissix-Spotmarktpreis Schweiz berechnet (https://www.epexspot.com/en/market-data).
Als Umrechnungskurs wird der tägliche Kurs der Europäischen Zentralbank verwendet.

Rechnung
Für Endkunden mit Lastgangmessung wird auf der Rechnung der resultierende Durchschnittspreis ausgegeben und monatlich mit der bezogenen Energiemenge verrechnet.
Für Endkunden ohne Lastgangmessung werden monatlich Akontobeträge auf Basis des prognostizierten Verbrauchs verrechnet. Die Schlussabrechnung erfolgt 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Anwendung
Dieses Preisblatt gilt nicht für Haushaltskunden. Haushaltskunden werden nach den Grundversorgungspreisen beliefert.

Für Endverbraucher ohne Leistungsmessung kommen die Preise für Endverbraucher ohne Leistungsmessung zur Anwendung.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige Preisblatt.

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG
Rheinstrasse 37 Postfach 118 CH-8201 Schaffhausen T +41 52 633 55 55 F +41 52 633 52 01 info@eks.ch www.eks.ch *ISO 14001*

2023-v1